



Datenerfassung Schulkindbetreuung

Angaben über das Kind

Vor- und Nachname:

männlich weiblich divers

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ und Wohnort:

Allergien und Krankheiten:

Ernährungsbesonderheiten:

Angaben zu den Personensorgeberechtigten:

Vor- und Nachname Mutter:

Straße:

PLZ und Wohnort:

Festnetznummer:

Handynummer:

Diensttelefon:

Abholberechtigt: ja nein

Personensorgeberechtigt: ja nein

Vor- und Nachname Vater:

Straße:

PLZ und Wohnort:

Festnetznummer:

Handynummer:

Diensttelefon:

Abholberechtigt: ja nein

Personensorgeberechtigt: ja nein

Angaben zur Vertrauensperson sofern ein Notfall besteht*2:

Vor- und Nachname Vertrauensperson:

Festnetznummer:

Handynummer:

Vertrauensperson steht zur Familie im folgenden Verhältnis (z.B. Oma):

Medizinische Daten

Krankenversicherung (wichtig im Falle eines Unfallberichts)

*freiwillige Angabe, aber wichtige Information für die Betreuung im Schülerhort

*2 Angabe der Daten bitte mit der Vertrauensperson abklären

Das Kind ist bei folgendem Elternteil mitversichert:

Name der Krankenkasse:

Tetanusimpfung des Kindes

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

Masernschutzimpfung des Kindes (Information siehe Anlage 1)

(die Nachweiskontrolle erfolgt durch die Schule)

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
|----|----|

Einverständniserklärung zur medizinischen Erstversorgung

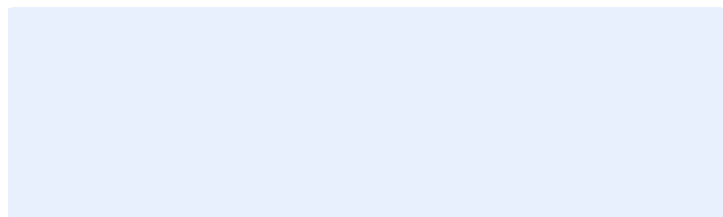
Hiermit bin/sind ich/wir damit einverstanden, dass im Schülerhort im Falle einer Verletzung meines Kindes eine **Erstversorgung** vorgenommen werden darf.

Bitte kreuzen Sie entsprechend Ihrer Einwilligung an

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Das Säubern der Wunde mit Wasser | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Die Erstversorgung durch ein Pflaster (Sensitiv) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Spreißel oder Splitter entfernen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Bei Verdacht auf Fieber darf mit einem digitalen Fieberthermometer die Temperatur am Ohr gemessen werden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Zeckenentfernung

Hiermit nehme/n ich/wir zur Kenntnis. Dass eine Entfernung der Zecken nicht durch das Schülerhortpersonal vollzogen wird. Das Personal kontaktiert umgehend die Eltern oder Vertrauensperson. Bitte beachten Sie: „Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah nach dem Zeckenbiss zu empfehlen.“



Einverständniserklärung Elternbrief

Liebe Eltern,

wir würden gerne mit der Zeit gehen und die Elternbriefe von Papierform auf digital umstellen. Gründe hierfür sind:

- Schnelle Informationsübermittlung
- Papier sparen und die Umwelt schonen
- Briefe kommen sicher an und verschwinden nicht auf dem Weg zu Ihnen

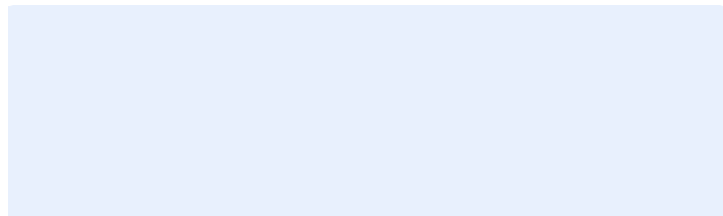
Bitte geben Sie an, wie Sie Ihre Briefe erhalten möchten.

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass wir die Elternbriefe in folgender Form erhalten möchten:

als PDF Datei per Mail auf folgende E-Mailadresse

E-Mail-Adresse:

klassisch in Papierform



Einverständniserklärung Abholberechtigte Personen

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

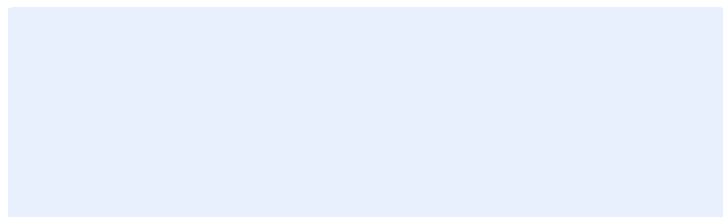
von nachfolgenden aufgeführten Personen in meinem/unserem Auftrag vom Schülerhort abgeholt werden darf

Vor- und Nachname:

Vor- und Nachname:

Vor- und Nachname:

Vor- und Nachname:



Einverständniserklärung Kernzeitbetreuung

(nur auszufüllen, falls zutreffend)

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

um **13.10 Uhr** direkt von der Schule, **abgeholt wird bzw. alleine nach Hause gehen darf**

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

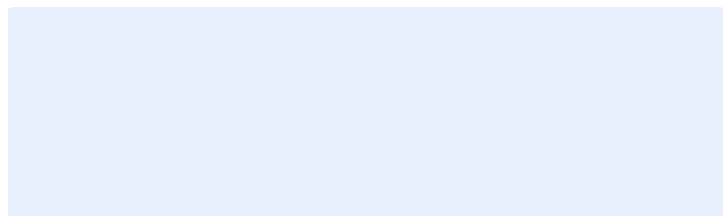
Freitag

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von mir/uns in jedem Falle die gefahrenlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei kurzfristigen erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder in Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass die Aufsichtspflicht für mein/unser Kind mit der Verabschiedung endet.



r

Einverständniserklärung Alleine gehen

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Vor- und Nachname des Kindes:

Geburtsdatum:

nach der unten eingetragenen Betreuungszeit an folgenden Tagen **allein nach Hause/zur AG** gehen darf

Bitte Uhrzeit und ggf. Besonderheit benennen z.B. Sportverein, Musikschule, etc.

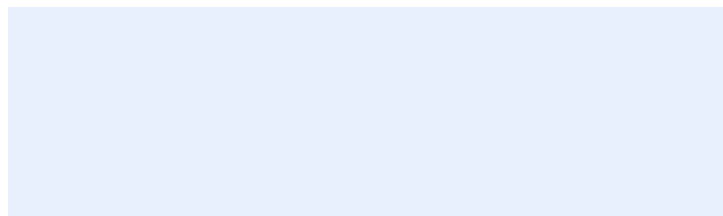
- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von mir/uns in jedem Falle die gefahrenlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei kurzfristigen, erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder in Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass die Aufsichtspflicht für mein/unser Kind mit der Verabschiedung endet. Diese beginnt erst wieder, wenn das Kind zum Beispiel nach einer AG wieder zurück in den Schülerhort kommt, mit dem Ankommen und Begrüßung in der Einrichtung.



Einverständniserklärung Fotos

Vor- und Nachname des Kindes:

Geburtsdatum:

Hiermit erkläre/n ich/wir uns einverstanden, dass Fotoaufnahmen des Kindes im Schülerhort für folgende Situationen und Veröffentlichungen gemacht werden dürfen:

Bitte kreuzen Sie entsprechend Ihrer Einwilligung an:

Die digitale Form der Bilder wird immer nach Ende des Betreuungsvertrages gelöscht!

Bitte kreuzen Sie entsprechend Ihrer Einwilligung an

Fotos von meinem Kind dürfen an **Informativonswänden** des Schülerhortes aufgehängt werden (z.B. Flurbereich, Elternwand, etc.).

ja

nein

Fotos von meinem Kind dürfen im **Amtsblatt Waldbronn** (Achtung: auch Zugriff über das Internet www.waldbronn.de) veröffentlicht werden.

ja

nein

Fotos von meinem Kind dürfen in einer **lokalen/regionalen Tageszeitung** (Achtung: evtl. auch Zugriff über das Internet) veröffentlicht werden.

ja

nein

Von meinem Kind dürfen Fotos für das **Abschieds-/Erinnerungsalbum bzw. Portfolioordner** für das Kind gemacht werden (Erhalt nach Ende der 4. Klasse, sofern es in der Einrichtung gemacht wird).

ja

nein

Fotos, auf denen mein Kind zu sehen ist, dürfen in den **Abschieds-/Erinnerungsalben bzw. Portfolioordner anderer Kinder** verwendet werden (z.B. Gruppenbilder, Situationsfotos, etc.).

ja

nein

Von meinem Kind dürfen Fotos für die **Konzeption** (hierbei handelt es sich um eine schriftliche Ausführung aller inhaltlichen Schwerpunkte der Einrichtung.) verwendet werden (Achtung, über die Betreuungsdauer hinaus!).

ja

nein

Fotos, auf denen mein Kind zu sehen ist, dürfen im Rahmen eines **Elternabends** für die Power-Point von der Hortleitung verwendet werden.

ja

nein

Fotos (Printform) von meinem Kind dürfen als **Abschiedserinnerung für päd. Fachkräfte** und Auszubildenden verwendet werden.

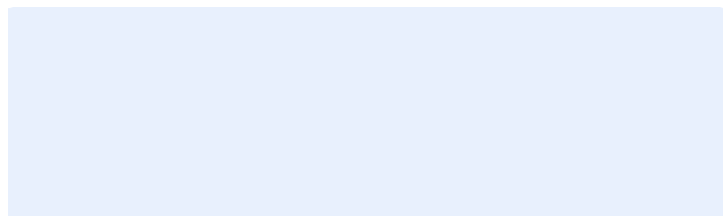
ja

nein

Es dürfen Fotos, auf denen mein Kind zu sehen ist, von den **Auszubildenden** im Schülerhort im Rahmen der **Berufsausbildung** zur Erzieherin für Berichte der Schule verwendet werden.

ja

nein



Anlage 1

Informationen zum Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention trat am **1. März 2020** in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind**. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch den **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre/n Haus- oder Kinderärztin/arzt wenden. Dieser kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann dieser auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

BITTE BEACHTEN SIE:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen vor Ort:

Schülerhort „Villa Alberti“ an der Albert-Schweitzer-Schule
Frau Saskia Knörr
Tel.: 07243 5232409 ● hort@ass-waldbronn.de

Schülerhort an der Anne-Frank-Schule:
Frau Denise Wheat
Tel.: 07243 6529654 oder 07243 2199472 ● hort@afs-waldbronn.de

Flexible Nachmittagsbetreuung an der Waldschule Etzenrot
Frau Carolin Holländer-Gobsa
Tel.: 07243 606901 ● kernzeit@wse-waldbronn.de

Kontaktdaten der behördlichen Institution:

Gemeinde Waldbronn
vertreten durch den Bürgermeister Franz Masino
Marktplatz 7
76337 Waldbronn
Tel: 07243/609-0 ● Mail: gemeinde@waldbronn.de

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

.

Anlage 2

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

- 1) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
- 2) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- 3) ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist

- 4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkeflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kinde bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch

die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diese beiden genannten Fälle müssen Sie die Kindertageseinrichtung benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.

Anlage 3

Information zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO

Kontaktdaten des Verantwortlichen	<p>Gemeinde Waldbronn vertreten durch den Bürgermeister Franz Masino Marktplatz 7 76337 Waldbronn</p> <p>Tel: 07243/609-0 Mail: gemeinde@waldbronn.de</p>
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Waldbronn erreichen Sie unter: datenschutz@waldbronn.de
Personenbezogene Daten bzw. Kategorien personenbezogener Daten	<p>Für eine bessere Planung, Durchführung und Vorbereitung unserer pädagogischen Arbeit nach dem „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) werden im Rahmen der Betreuung und Förderung folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Geburtstag, und Anschrift des Kindes - Name, Anschrift und Konfession, Arbeitszeiten und ggf. Arbeitsbescheinigung der Eltern, sowie Telefonnummern, unter denen Sie im Notfall erreichbar sind - Krankheiten oder Allergien - Medizinische Daten - Anschrift des Hausarztes - Krankenkasse des Kindes/Mitversicherung in der Familienversicherung - Abholberechtigte Personen mit Telefonnummer - Ggf. die E-Mailadresse der Eltern - Kopie des Impfausweises bzgl. Masernschutzimpfung und das Datum der Tetanusimpfung - Entwicklungsdaten und Dokumentationen für Elterngespräche - Bankdaten für SEPA-Lastschrift
Empfänger der Daten	Ihre Daten (Name, Anschrift, Betreuungszeiten, Sorgerechtigten, Bankdaten) werden von der Verwaltung der Gemeinde Waldbronn verarbeitet. Alle weiteren personenbezogenen Daten (siehe „Personenbezogene Daten bzw. Kategorien personenbezogener Daten“) werden nur von dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachpersonal verarbeitet.

Geplante Speicherdauer	Die Daten werden vom Zeitpunkt Ihrer Anmeldung an bis zum Austritt aus dem Schülerhort „Villa Alberti“, Schülerhort der Anne-Frank-Schule oder der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Waldschule Etzenrot gespeichert und anschließend gelöscht, sofern eine längere Speicherung nicht für gesetzliche Nachweise oder zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	<p>Die Gemeinde Waldbronn stützt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vormerkungs-, Anmelde- und Aufnahmeverfahrens auf folgende Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ▪ Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ▪ Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO <p>Die jeweilige Rechtsgrundlage bemisst sich dabei insbesondere nach dem Kriterium der Erforderlichkeit für die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) zwischen dem Träger und den Eltern; wo diese nicht gegeben ist, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist Rechtsgrundlage eine Einwilligung gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.</p>
Erforderlichkeit der Datenbereitstellung	Die Gemeinde Waldbronn, sowie der Schülerhort „Villa Alberti“, Schülerhort der Anne-Frank-Schule oder der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Waldschule Etzenrot benötigt Ihre Daten, um eine Anmeldung zur Kinderbetreuung gewährleisten zu können, d. h. nur mit Angabe Ihrer Daten kann ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann keine Betreuung Ihres Kindes erfolgen.
Betroffenenrechte	<p>Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen Ihnen besondere Rechte, auf die wir Sie an dieser Stelle hinweisen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerruf: Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. • Auskunftsrecht: Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. • Berichtigung: Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. • Löschung: Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. • Einschränkung: Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist.

	<ul style="list-style-type: none"> • Anmerkung: Gemäß Art. 16-18 DSGVO können die personenbezogenen Daten nur berichtigt, gelöscht oder eingeschränkt werden, sofern wir diese nicht mehr zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. • Recht auf Datenübertragbarkeit: Gemäß Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht, die uns bereit gestellten personenbezogenen Daten, in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. • Beschwerderecht: Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt, haben Sie gemäß Art. 77 DSGVO unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an: <p style="margin-left: 20px;"><i>Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg</i> <i>Hausanschrift: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart</i> <i>Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart</i> <i>Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0</i> <i>E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de</i></p>
--	---

Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass die oben genannten personenbezogenen Daten zur Verarbeitung und Nutzung durch die Einrichtung und die Gemeinde Waldbronn als Träger verarbeitet werden dürfen.

Mir/uns ist bewusst, dass die Einwilligung auf freiwilliger Basis erteilt wird und mir/uns durch die Nichterteilung keinerlei Nachteile entstehen.

Mir/uns ist ferner bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/können, indem dem Schülerhort schriftlich der Widerruf gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mitgeteilt wird.

